

<b>Beschlussvorlage Nr. 112/2023</b>	Dez/Amt: I / 20.
	Bearbeiter: Legler, Kerstin
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 32.		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Verwaltungsausschuss	öffentlich	10.10.2023	Beschlussfassung

**Betreff:**

Annahme von Spenden gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO

**Beschlusstext:**

Der Verwaltungsausschuss beschließt über die Annahme von Spenden gem. Anlage 112/2023-01.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>			
<b>Gremium</b> (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Schriftführer</b> (Unterschrift)			

**Finanzielle Auswirkungen:**

<b>Auswirkungen auf den Haushalt</b>	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeeertrag (jährlich)	

**Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen**

Spenden für laufende Zwecke werden als Ertrag im Ergebnishaushalt gebucht. Spenden für den Erwerb von Vermögensgegenständen werden als Sonderposten passiviert und mit dem Vermögensgegenstand aufgelöst und gehen somit über die Nutzungsdauer ins Ergebnis ein. Spenden wirken somit immer ergebnisverbessernd.

Die Spenden werden nach Verwendungszweck den Produkten und den Sachkonten zugeordnet

**Erläuterung:**

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)  
Sächsisches Staatsministerium des Innern (SMI)

Gem. § 28 Abs. 2 Nr. 11 i. V. m. § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet ausschließlich der Stadtrat in öffentlicher Sitzung über die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen.

Der Gesetzgeber hat mit den Änderungen der SächsGemO eine Ermächtigung zur Delegation der Annahmeentscheidung auf den Bürgermeister und beschließende Ausschüsse geschaffen.

Die Stadt Heidenau hat mit der Änderung der Hauptsatzung vom 27.10.2022 folgende Regelung zur Entscheidung über die Annahme von Spenden getroffen:

<b>Wertgrenze</b>	<b>Entscheidung durch:</b>
• ≤ 50,00 EUR	Bürgermeister
• unbegrenzt für Museen, Bibliotheken, Archiv in städtischer Trägerschaft	Bürgermeister
• > 50,00 EUR ≤ 10.000,00 EUR	Verwaltungsausschuss
• > 10.000 EUR	Stadtrat

Das SMI hat sich mit den Erlassen vom 06.03.2014 u. 28.05.2014 detaillierter zum Umgang mit Spenden geäußert. Aus dem Erlass ergeben sich für die Behandlung von Spenden folgende Eckpunkte:

- Die Entscheidung über die Annahme von Spenden liegt in der Zuständigkeit des Stadtrates, eines bevollmächtigten Ausschusses oder des Bürgermeisters; die Entscheidungsbefugnis kann nicht weiter übertragen werden. In dringenden Fällen (bspw. bei verderblichen Waren) kann der Bürgermeister im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts gem. § 52 SächsGemO über die Annahme einer Spende entscheiden.
- Sofern eine Spende ohne Annahmebeschluss des Stadtrates eingeht, steht diese unter den Vorbehalt der Annahmeentscheidung.
- Die Einwerbung und Entgegennahme eines Angebotes einer Zuwendung obliegt ausschließlich dem Bürgermeister oder der Ersten Beigeordneten; eine Unterstützung durch Bedienstete der Verwaltung ist in engen Grenzen zulässig.
- Anonyme Spenden sind zulässig; bei Spendern, die anonym bleiben wollen, ist im Einzelfall eine Prüfung erforderlich, ob die Voraussetzungen der Nichtöffentlichkeit des § 37 SächsGemO vorliegen. Dem Stadtrat gegenüber ist der Name des Spenders offenzulegen.
- Das SMI hat einen bestimmten Kreis von Spenden (Zuwendungen ohne Beteiligung der Gemeinde – bspw. für Kindergarten- o. Schulfeste, Schülerprojekte) von der Anwendung des § 73 Abs. 5 SächsGemO ausgenommen, wenn aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung von vornherein ausgeschlossen ist, dass mit der Spende eine regelwidrige Einflussnahme auf die Erfüllung der Amts- u. Dienstgeschäfte der Stadtverwaltung ausgeübt werden kann oder soll.

Für Spenden aus sog. 'Spendenboxen' ist ein Stadtratsbeschluss entbehrlich.

Erst mit der Entscheidung über die Annahme der Spende darf auch über die Verwendung der Spende entschieden bzw. darf diese ggf. an Dritte weitervermittelt werden.

Die Ausstellung einer steuerlichen Spendenbescheinigung bedarf der vorherigen Annahmeentscheidung.

Die Dienstanweisung zur Behandlung von Spenden vom 29.04.2014 ist an die geänderte Hauptsatzung angepasst worden und am 01.12.2022 in Kraft getreten.

### **Anlagen:**

Anlage 112/2023-,01: Spendenübersicht

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!